Verteilung Corona-Fälle Landkreis Leipzig

09.08.2021	11:00 Uhr	SARS-CoV-2 positiv [fortlau- fend]	Aktuelle Anzahl Personen in Quarantäne	
Städte				
	Bad Lausick	566	6	
	Böhlen	342	0	
	Borna	1278	11	
	Brandis	476	2	
	Colditz	563	3	
	Frohburg	933	11	
	Geithain	583	0	
	Grimma	1811	8	
	Groitzsch	380	0	
	Kitzscher	219	0	
	Markkleeberg	1133	13	
	Markranstädt	658	5	
	Naunhof	467	5	
	Pegau	282	6	
	Regis-Breitingen	224	0	
	Rötha	320	0	
	Trebsen/Mulde	261	10	
	Wurzen	1048	10	
	Zwenkau	461	2	
Gemeinden				
	Belgershain	118	0	
	Bennewitz	337	0	
	Borsdorf	359	1	
	Elstertrebnitz	52	3	
	Großpösna	246	3	
	Lossatal	509	2	
	Machern	409	0	
	Neukieritzsch	330	7	
	Otterwisch	51	0	
	Parthenstein	183	2	
	Thallwitz	250	0	
	1	14849	110	

Personen, für die Quarantäne über eine Allgemeinverfügung angeordnet wurde, sind hier nicht enthalten. Der Wert der **aktuell Infizierten in der Quarantäne** wird nach den Quarantänezeiten berechnet, dies sind etwa **58 Personen**.

Inzidenzzahl des RKI: 15,5 für den Landkreis Leipzig

Wenn bestimmte Schwellenwerte (bspw. bei Inzidenzen 10, 35, 50 oder 100 bzw. 165) an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten werden, gelten ab jeweils dem übernächsten Tag andere Regelungen.

Seit Samstag, 07.08.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Leipzig über dem Schwellenwert von 10. Daher dokumentieren wir den Verlauf der Inzidenzwerte im Landkreis Leipzig sowie die des Freistaates Sachsen (Wert in der Klammer).

Woche	02.08. – 08.08.2021	09.08. – 15.08.2021			
	08.08.2021				
Montag		15,5			
		(7,6)			
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag	7,4				
	(6,0)				
Freitag	9,7				
	(6,7)				
Samstag	12,4				
	(6,7)				
Sonntag	-				
	(-)				

Bleibt der Inzidenzwert weiterhin über 10, gilt ab Freitag, den 13.08.2021 unter anderem folgendes

- medizinischer Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden oder Angeboten, die geöffnet werden dürfen, bei Großveranstaltungen außerhalb des eigenen Platzes, in Kraftfahrzeugen (wenn Personen aus unterschiedliche Hausständen mitfahren), für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber
- Kontaktbeschränkungen: Es dürfen zehn Personen unabhängig von der Zahl der Hausstände zusammenkommen. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben sind in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Bei Eheschließungen und Beerdigungen sind bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- In Kulturstätten wie Museen, Kinos, Konzerthäusern oder Theatern sowie bei Sportveranstaltungen gilt wieder Testpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann
- Testpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, unter anderem in Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoorspielplätzen, Zirkussen und Spielhallen.
- Kontakterfassung im <u>Innenbereich</u> der Gastronomie und in Kantinen
- Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Volkshochschule können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert.
- Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen ist nur mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen Test vorweisen.